



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/VI/12 0566
ORIGINAL: englisch
DATUM: 21. September 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung

Genf, 20. bis 23. September 1977

ARTIKEL 6 BIS 12, 14 BIS 20 UND 22
vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

Nach Auffassung des Verbandsbüros hat der Ausschuss zu den Artikeln 6 bis 12, 14 bis 20 und 22 des Übereinkommens folgende Änderungen beschlossen:

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 6

[Schutzvoraussetzungen]

(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter einer Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) [Siehe Dokument IRC/VI/11]

[Artikel 6, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

c) Die neue Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die neue Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

e) Die neue Sorte muss eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.

(2) Die Gewährung des Schutzes für eine neue Sorte darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter oder sein Rechtsnachfolger muss jedoch den im innerstaatlichen Recht eines jeden Staates vorgesehenen Förmlichkeiten einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

[Wortlaut des Ausschusses]

c) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

d) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

e) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "für eine neue Sorte"]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 7

[Amtliche Prüfungen neuer Sorten;
vorläufiger Schutz]

- (1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein.
- (2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.
- (3) In der Zeit von der Hinterlegung des Antrags auf Schutz einer neuen Sorte bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 7

[Amtliche Prüfungen von Sorten;
vorläufiger Schutz]

- (1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."*]
- (2) [Keine Änderung]
- (3) In der Zeit von der Hinterlegung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 8

[Schutzdauer]

(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muss mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Mindestdauer achtzehn Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an.

(3) Jeder Verbandsstaat kann eine längere Schutzdauer als die oben angegebene vorsehen und für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festsetzen, um insbesondere den Erfordernissen der Regelung über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzengut Rechnung zu tragen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 8

Schutzdauer

Das dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese Zeitdauer darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, gerechnet vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen beträgt die Mindestschutzdauer nicht weniger als achtzehn Jahre, gerechnet von diesem Zeitpunkt an.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 9

[Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts]

[1] Die freie Ausübung des dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

[2] Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der neuen Sorten sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Numerierung des Absatzes.]

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, dass der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 10

[Nichtigkeit und Aufhebung
des Züchterrechts]

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.

(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 10

[Nichtigkeit und Aufhebung
des Züchterrechts]

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."]

(4) [Keine Änderung]

0573

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 11

[Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten]

- (1) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Verbandsstaat wählen, in dem er erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt.
- (2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Schutz seines Rechts in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.
- (3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Übereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe neue Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 11

Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

- (1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]
- (2) [Keine Änderung]
- (3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 12

[Priorität]

(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig hinterlegt, so genießt er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Schutz der Züchtung und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Massgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Hinterlegung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Hinterlegung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 12

Priorität

(1) [Keine Änderung, mit der Ausnahme der Streichung der Wörter "für eine neue Sorte."]

(2) [Keine Änderung, mit der Ausnahme, dass die Wörter "einen Antrag auf Schutz der Züchtung" durch "eine Schutzrechtsanmeldung" ersetzt werden.]

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Massgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die vorzulegenden ergänzenden Unterlagen und das vorzulegende Material innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 14

[Unabhängigkeit des Schutzes von
Massnahmen zur Regelung der Er-
zeugung, der Überwachung und
des gewerbsmässigen Vertriebs]

(1) Das dem Züchter nach dem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzengut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Übereinkommens behindert wird.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von
Massnahmen zur Regelung der Er-
zeugung, der Überwachung und
des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 15

[Organe des Verbands]

Die ständigen Organe des Verbands sind

- a) der Rat;
- b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird. Dieses Büro steht unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 15

Organe des Verbands

Die ständigen Organe des Verbands sind

- a) der Rat und
- b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 16

[Zusammensetzung des Rats;
Abstimmungen]

(1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernannt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.

(2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

(3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 16

Zusammensetzung des Rats;
Abstimmungen

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 17

[Beobachter in Sitzungen des Rats]

(1) Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

(2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 17

Beobachter in Sitzungen des Rats

(1) Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind und diese Akte unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen.

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 18

[Präsident und Vizepräsidenten
des Rats]

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 18

Präsident und Vizepräsidenten
des Rats

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 19

[Tagungen des Rats]

- (1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.
- (2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 19

Ratssitzungen

- (1) [Keine Änderung]
- (2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 20

[Geschäftsordnung des Rats;
Verwaltungs- und Finanzordnung
des Verbands]

- (1) Der Rat legt seine Geschäftsordnung fest.
- (2) Er legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.
- (3) Diese Ordnungen und ihre etwaigen Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 20

Geschäftsordnung des Rats;
Verwaltungs- und Finanzordnung
des Verbands

- Der Rat legt seine Geschäftsordnung sowie die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes fest.
- (3) [Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Artikel 21 noch erörterungsbedürftig]
=====

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 22

[Erforderliche Mehrheiten für
Beschlüsse des Rats]

Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Festsetzung der Beiträge eines jeden Staates. In den beiden letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 22

Erforderliche Mehrheiten für
Ratsbeschlüsse

Eine Entscheidung des Rats bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben; jedoch werden Ratsentscheidungen nach Absatz 4 des Artikels 4, Absätze 1 und 2 des Artikels 20, Buchstabe d) des Artikels 21, Artikel 25, Absätze 5 und 6 des Artikels 26, Absatz 2 des Artikels 27 und Absatz 3 des Artikels 28 mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben, getroffen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

[Ende des Dokuments]